



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Umweltausschusses**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/3011

Der Landtag hat den Gesetzentwurf zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes durch Plenarbeschluss vom 12. November 2003 federführend an den Umweltausschuss und zur Mitberatung an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen. Der Umweltausschuss hat den Gesetzentwurf in vier Sitzungen, zuletzt am 29. September 2004, beraten.

Im Einvernehmen mit dem beteiligten Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt der Umweltausschuss dem Landtag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der nachstehenden Fassung.

Frauke Tengler  
Vorsitzende

## **Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

### **Artikel 1**

§ 40 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 39) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Grundstück für Zwecke des Naturschutzes benötigt wird.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Vorkaufsrecht besteht nicht, wenn

1. der Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175, 209), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), und von Erbbaurechten betroffen ist,
2. die obere Naturschutzbehörde gegenüber den Grundbuchämtern erklärt hat, für Grundstücke, für welche im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs bestimmte Wirtschaftsarten gemäß § 6 Abs. 3 a Nr. 4 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. S. 114), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 1999 (BGBl. S. 497), eingetragen sind, auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zu verzichten (Verzichtserklärung),
3. die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück an ihren oder seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihr oder ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt ist,
4. das Grundstück ein geschlossener landwirtschaftlicher Betrieb ist, oder
5. das Grundstück mit einem landwirtschaftlichen Betrieb veräußert wird und nicht an Flächen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 angrenzt.“

3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Vorkaufsrecht wird von der oberen Naturschutzbehörde durch Verwaltungsakt ausgeübt. Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102

des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.“

4. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die beurkundende Notarin oder der beurkundende Notar hat den Inhalt des geschlossenen Vertrages der oberen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. § 28 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Baugesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Die obere Naturschutzbehörde kann die Verzichtserklärung nach Absatz 2 Nr. 2 jederzeit für zukünftig abzuschließende Kaufverträge widerrufen. Die Verzichtserklärung und ihr Widerruf sind im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Einer Mitteilung nach Satz 1 sowie eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes bedarf es nicht in den Fällen des Absatz 2 Nr. 1 und 2.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.